



**STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER**

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 125-2016
Sachbearbeiter/in: Mareike Flottmann Az.: 102.410
Datum: 21.10.2016

A u s s c h u s s / G r e m i u m	B e r a t u n g	D a t u m	A b s t i m m u n g :	Z
Rat	öffentlich	03.11.2016	Zu c) 24:0:1	UG

- Tagesordnungspunkt:** **Wahl der Ratsvorsitzenden/des Ratsvorsitzenden**
a) Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen
b) Geltung der bisherigen Geschäftsordnung für das Wahlverfahren
c) Wahl des Ratsvorsitzenden

Sachverhalt:

Die **Wahl des Ratsvorsitzenden**, die keiner Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss bedarf, erfolgt nach § 67 NKomVG. Die Ratsvorsitzende/der Ratsvorsitzende wird aus der Mitte der Abgeordneten gewählt (§ 61, Abs. 1 Satz 1 NKomVG), das heißt, aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren (§ 45 Abs. 1 Satz 3 NKomVG), so dass dafür die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nicht in Betracht kommt.

Vorschlagsberechtigt sind jedes Ratsmitglied (§ 56 Satz 1 NKomVG), also auch der Bürgermeister sowie als eine Mehrheit von Ratsmitgliedern die im Rat vorhandenen Fraktionen und Gruppen; deshalb empfiehlt sich vor der Wahl die von dem **Altersvorsitzenden** vorzunehmende tatsächliche Feststellung, welche **Fraktionen und Gruppen** ihre Bildung beim Bürgermeister angezeigt haben; eines besonderen Tagesordnungspunktes bedarf diese Feststellung nicht.

Nach seiner Wahl übernimmt der Ratsvorsitzende von der/dem Altersvorsitzenden den Vorsitz.

a) Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen

§ 57 NKomVG bestimmt, dass mindestens 2 Ratsfrauen oder Ratsherren sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen können. Der Zusammenschluss wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Bürgermeister wirksam. Dabei sind neben der Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe und der Stellvertreterin/des Stellvertreters und alle der Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren anzugeben.

Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Visselhövede setzen sich wie folgt zusammen: (siehe Anlagen)

b) Geltung der bisherigen Geschäftsordnung für das Wahlverfahren

Auf das Wahlverfahren sollte die bisherige Geschäftsordnung angewandt werden, um die Voraussetzungen für die geheime Wahl u. a. zu schaffen. Ob sich hiergegen ein Widerspruch erhebt, ist vom Altersvorsitzenden festzustellen.

c) Wahl des Ratsvorsitzenden

Siehe Einleitung.

Der Ratsvorsitzende wird für die Dauer der Wahlperiode (§ 61 Abs. 1 NKomVG) gewählt.

Wie bereits erwähnt, richtet sich das Wahlverfahren nach § 67 NKomVG. Hiernach ist grundsätzlich schriftlich und offen zu wählen. Es kommen Stimmzettel zum Einsatz, auf denen der Name des Kandidaten vom Ratsmitglied geschrieben oder angekreuzt wird. Diese schriftliche Wahl ist eine offene Wahl; das Verfahren dient lediglich einer sicheren Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

Bisher eingegangener Vorschlag/eingegangene Vorschläge:

1. *Carstens, Heinz-Friedrich*

Wird nur ein Wahlvorschlag abgegeben, ist, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen zu wählen.

Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen (§ 67 S. 2 NKomVG). Dies gilt sowohl für den Fall, dass mehrere Vorschläge zur Wahl stehen als auch für den Fall, dass nur über einen Wahlvorschlag zu entscheiden ist. Der Antrag auf geheime Wahl hat also in allen Fällen Vorrang. Bei der geheimen Wahl sind nur neutrale Stimmzettel zu verwenden, die nicht von den Ratsmitgliedern vorbereitet werden dürfen und aus denen keine Rückschlüsse auf die Stimmabgabe möglich sind. Es können z.B. Stimmzettel ausgegeben werden, auf denen die Wahlvorschläge mit gleicher Schreibmaschinenschrift oder mit gleicher Handschrift geschrieben sind, so dass die Stimmabgabe durch Ankreuzen möglich ist.

Der Ratsvorsitzende ist im ersten Wahlgang dann gewählt, wenn er die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder) erhalten hat.

Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem dieselben und / oder auch andere Ratsmitglieder vorgeschlagen werden können. Im zweiten Wahlgang ist diejenige/derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Altersvorsitzende der Vertretung.

Eine Erklärung über die Annahme der Wahl aufgrund einer entsprechenden Frage des Altersvorsitzenden ist üblich.

Der neu gewählte Ratsvorsitzende übernimmt nunmehr die Leitung der Sitzung.

In Vertretung

Klaus Twiefel
Amtsleiter

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister